

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Der Schulleiter trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung sein für alle Kooperationserfordernisse, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z.B. Hausaufgabenbetreuung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstitutionsphase

- Erste Schritte (im Sinne von 3.1 der Richtlinie):
Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), und ggf. der Kommune.
Bedarfsfeststellung durch den Jugendhilfeausschuss.
Feststellung des Bedarfs durch den Jugendhilfeausschuss.
Einigung bezüglich Trägerschaft.

- Erarbeitung des Konzepts:
Empfohlen wird die Erarbeitung des Konzepts in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule und Träger. Die Einbeziehung weiterer Experten und wichtiger Kooperationspartner wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.
- Erarbeitung einer Stellenbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils für die Jugendsozialarbeit an Schulen.
- Personalauswahl:
Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger in Abstimmung mit der Schule.
- Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:
Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und PC) rechtzeitig und möglichst an einer für Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen werden.
- Sachkostenbudget:
Zwischen dem Schulaufwandsträger, dem Projektträger und ggf. örtlichem Träger der Jugendhilfe sollte ein Sachkostenbudget vereinbart werden.
- Vorstellung der Fachkraft:
Empfohlen wird die Vorstellung im Jugendamt, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.
- Hospitationen bei Kooperationspartnern sollten - soweit erforderlich - ermöglicht werden, damit die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten vor Ort vertraut wird.

IV. Kooperationen zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

- Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen,
- Absprachen zum Umgang mit Konflikten,
- Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen,
- Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten sind.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen

1. Kooperation mit der Schule:

- Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw.. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Information des Elternbeirates und des Schulforums

- ggf. Zusammenarbeit mit Angeboten der Mittagsbetreuung und der Ganztagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen
- Information der Schule über sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen der Jugendarbeit

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe

- Durch die Zusammenarbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen mit dem Jugendamt und den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll dessen Einbindung in das Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.
- Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbes. über strukturelle Fragen.
- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Falls ein freier Träger Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Horte, Heilpädagogische Tagesstätten, stationäre Einrichtungen).
- Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe Jugendsozialarbeit an Schulen.
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen.

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Projektbeirats:

Die Jugendsozialarbeit an Schulen sollte von einem Projektbeirat begleitet werden. Dieser sollte sich zusammensetzen aus Vertretern der Kommunen (Landrat, Bürgermeister), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch des Arbeitsamtes.

Der Projektbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der Jugendsozialarbeit an Schulen zu besprechen (z.B. Finanzierungsfragen, konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung

- Regelhafter Austausch auf fachlicher Ebene:
mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, Arbeitsverwaltung, Polizei, Familien- und Jugendgericht.
- Regelhafter Austausch auf politischer Ebene:
mit den Schul-, Kinder- und JugendreferentInnen der Kommune.